



28.08.2025

Warum sind geografische Angaben für die Schweiz wichtig?

1 Was sind geografische Angaben?

Eine geografische Angabe (GA)¹ (pdf in Englisch) ist ein aus einem oder mehreren Wörtern bestehender Name, der dazu dient, ein Erzeugnis zu bezeichnen, das eine bestimmte geografische Herkunft hat und aufgrund dieser Herkunft besondere Qualität und/oder ein Ansehen besitzt.

Ursprungsbezeichnungen (UB)² sind eine Unterkategorie der GA. Das Konzept der UB ist älter und wird vor allem wegen der engeren Verbindung zum geografischen Ursprung und der besonderen Anerkennung auf dem Markt weiterhin verwendet.

In den meisten Fällen besteht eine GA aus dem geografischen Namen des Ursprungsortes eines Erzeugnisses und gehört zum Gemeingut. Eine GA kann auch eine traditionelle Bezeichnung sein, die zwar kein Ortsname ist, aber in der Vorstellung der Öffentlichkeit auf einen geografischen Ursprung hinweist. Diese Bezeichnungen werden traditionell von Produzentinnen und Produzenten aus dem bezeichneten Ort verwendet, die sich an bestimmte Produktionsmethoden halten, die dem Erzeugnis seine Eigenschaften verleihen.

Die GA sind ein Rechtsinstrument, das zur Familie der Rechte des Geistigen Eigentums gehört. Sie sollen gewährleisten, dass ein Name nur in Verbindung mit Erzeugnissen verwendet wird, bei denen bestimmte Herstellungsverfahren eingehalten werden. Der Schutz von GA liegt daher sowohl im privaten Interesse der Produzentinnen und Produzenten einer Region als auch im öffentlichen Interesse, um Konsumentinnen und Konsumenten nicht zu täuschen.

Nach Schweizer Recht ist eine anerkannte GA ein Schutzrecht,

- das durch einen spezifischen Schutztitel definiert ist, der von Kontrollmechanismen begleitet wird, die von öffentlichen Behörden überwacht werden
- das keinen formalen Eigentümer hat
- dessen Begünstigte als Kollektiv definiert sind
- das zeitlich unbegrenzt geschützt ist, ohne dass eine Erneuerung erforderlich ist
- dessen Nutzungsregeln von den Behörden genehmigt werden, unter Berücksichtigung der Interessen aller Akteure und der Erwartungen der Öffentlichkeit

¹ Die GA sind in Art. 22 Abs. 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums der WTO definiert.

² Die UB sind in Art. 2 Abs. 2 der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens der WIPO definiert.

2 Geografische Angaben als kollektives Recht

Grundsätzlich gewährt eine geschützte geografische Angabe (GGA) das Recht, einen Namen für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes geografisches Gebiet zu verwenden, nicht aber das Eigentumsrecht an diesem Namen. Daher können GA im Gegensatz zu Patenten oder Marken nicht als Schutzrecht verkauft, übertragen oder lizenziert werden.

Eine GGA ist ein kollektives Recht, das von der Einhaltung von Kriterien bezüglich der Produktionsmethoden und der Qualität des Endprodukts abhängt. Der Schutzgegenstand ist die Kombination aus dem Namen, dem abgegrenzten geografischen Gebiet und dem durch spezifische Anforderungen definierten Produktstandard (Produktions- und Endqualität).

Im Gegensatz zu anderen Schutzrechten fungieren die GA nicht nur als individuelle Schutztitel, sondern auch als horizontales Qualitätssiegel (basierend auf Tradition, Kultur und Herkunft). Sie sind durch offizielle Bezeichnungen wie «geschützte geografische Angabe», «appellation d'origine protégée» oder Akronymen wie «AOC», «GUB» oder «GGA» und damit verbundene offizielle Symbole und private Logos auf verschiedensten in- und ausländischen GA-Erzeugnissen erkennbar. Die Tatsache, dass alle GA zur selben «Grossfamilie» gehören, rechtfertigt eine kollektive Werbung für GA bei Konsumentinnen und Konsumenten.

3 Was sind ihre Vorteile und warum müssen GA wirksam geschützt werden?

Ein wirksamer Schutz der GA sorgt für:

- fairen Wettbewerb unter Produzentinnen und Produzenten desselben GA-Erzeugnisses und zwischen Nicht-GA-Erzeugnissen dank interner und externer Kontrollen
- zuverlässige und genaue Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten über den geografischen Ursprung und die Qualität der Waren, damit sie ihre Wahl entsprechend treffen können
- eine gerechte Verteilung des Mehrwerts zwischen den verschiedenen Ebenen der GA-Lieferkette (Rohstoffproduzierende, Verarbeitende, Handelnde)
- Erhaltung des kulturellen Erbes sowie der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit
- lokale Entwicklung von Aktivitäten, die mit dem Ansehen der GA verbunden sind, insbesondere touristische Aktivitäten

Diese Vorteile können nur genutzt werden, wenn es eine breite Unterstützung durch die Akteure aus der GA-Lieferkette und einen funktionierenden rechtlichen und institutionellen Rahmen gibt. Die Festlegung der mit der Verwendung der GA verbundenen Anforderungen (Produktspezifikationen) ist von entscheidender Bedeutung für den Markterfolg, die Umverteilung des Mehrwerts, Umweltauswirkungen (Landschaft, biologische Vielfalt usw.) und sozioökonomische Entwicklung.

Die Essenz der geografischen Angaben

Lokal produzieren, global verkaufen!

Erlesene Produkte – nicht einfach Konsumgüter!

Kulturelle Identität im Produkt – geniessen Sie die Vielfalt der Authentizität

Kein Trittbrettfahren – verlassen Sie sich auf Ihre eigene Marke!

Alle Schutzrechte sind gleich!

4 Die Vision und die Massnahmen der Schweiz für einen internationalen Schutz

- GA sollten international als eigene Kategorie und als vollwertiges Schutzrecht anerkannt werden. GA und Marken unterscheiden sich grundlegend in ihrer Natur und Funktion. Daher können GA nicht angemessen definiert und als Marken geschützt werden.
- Wie bei den anderen Rechten des Geistigen Eigentums gibt es keinen Grund, zwischen verschiedenen Schutzniveaus je nach Art des Erzeugnisses zu unterscheiden, wie dies im TRIPS-Übereinkommen der WTO (höherer Schutz nur für GA für Wein und Spirituosen) und in einigen nationalen Gesetzen, die diesen Ansatz übernehmen, noch der Fall ist.
- Da eine GA auf Tradition und kollektiver Nutzung beruht, existiert sie bereits, bevor sie offiziell anerkannt oder eingetragen ist. Daher sollten alle GA bereits vor ihrer Anerkennung oder Eintragung als GA zumindest als Herkunftsangaben geschützt sein. Die Anerkennung/Eintragung einer GA als solche ist jedoch der beste Weg, um einen durchsetzbaren Schutz der GA, Rechtssicherheit, eine Grundlage für die kollektive Organisation und die Möglichkeit der Ausweitung des Schutzes auf das Ausland zu gewährleisten.
- Nationales und internationales Recht sollte ein hohes und effizientes Schutzniveau für alle GA bieten. Über Art. 23 des TRIPS-Abkommens hinaus ist der in der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens (2015) festgelegte Schutzstandard der neue Bezugspunkt.
- Die Schweiz setzt sich in den einschlägigen multilateralen Gremien (WIPO, WTO), im Freihandelsnetz (EFTA-Freihandelsabkommen) und in den bilateralen Beziehungen (bilaterale Abkommen über GA, internationale Kooperationsprojekte) für einen besseren internationalen Schutz der GA ein, wenn ein gegenseitiger direkter Schutz für eine Liste von Bezeichnungen erreicht werden kann.
- Insbesondere unterstützt die Schweiz die Entwicklung des Lissabonner Systems (hoher Schutzstandard für alle GA und internationales Register geschützter GA) durch Mitgliederzuwachs und eine nachhaltige Verwaltung durch die WIPO.
- Wie bei den anderen Schutzrechten liegt auch bei den GA die Hauptverantwortung für ihre Durchsetzung bei denjenigen, die zur Nutzung der GA berechtigt sind. Daher setzt sich die Schweiz für die Verbesserung des internationalen Rechtsrahmens ein, um ein einfaches und faires Registrierungsverfahren sowie wirksame Durchsetzungsinstrumente für die Begünstigten der GA zu gewährleisten.
- GA und Marken stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern ergänzen sich gegenseitig. Eine GA schützt ein gemeinsames Gut kollektiv, während einzelne Unternehmen weiterhin mit ihren eigenen Marken konkurrieren können. Die Schweiz befürwortet eine harmonische Koexistenz zwischen GA und Marken, einschliesslich Marken, die vor der Anerkennung/Eintragung einer GA bestanden.
- Die Schweiz unterstützt auch den Schutz von GA im Internet-Domain-System, zumindest in gleichem Masse wie Marken.

- Es ist wichtig, dass die Produzentengruppen von GA über die Rechtsgrundlage und die Ressourcen verfügen, um ihre Aufgabe der kollektiven Verwaltung, insbesondere in Bezug auf Kontrollen, Werbung und Innovation, erfüllen zu können.
- Der Nachhaltigkeitsgedanke ist dem Konzept der GA inhärent. Es liegt nämlich im Interesse der Akteure des betreffenden geografischen Gebiets, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte der Produktion dort erhalten bleiben. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an den aktuellen Entwicklungen und Debatten, die darauf abzielen, diese Dimension der Nachhaltigkeit in den GA-Systemen zu klären und weiterzuentwickeln.
- Im Rahmen des internationalen Handels befürwortet die Schweiz die Förderung des Handels mit GA-Produkten, d.h. mit Produkten, die nicht substituierbar sind, einen hohen Mehrwert aufweisen und durch ihre hohe Qualität und kulturelle Authentizität zum Konsumentenwohl beitragen.
- Gemeinsam mit der internationalen Organisation der Produzenten von GA oriGIn setzt sich die Schweiz sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene für eine stärkere rechtliche und operationelle Harmonisierung des Konzepts der GA ein. Diese Harmonisierung sollte insbesondere die Definition, den Schutzstandard und das Anerkennungs- bzw. Eintragungsverfahren für alle Arten von Produkten umfassen.
- In der internationalen Zusammenarbeit ist die Nachfrage der Partnerländer nach der Entwicklung von GA auf allen Ebenen sehr stark: Politik, Verwaltung und Produktwertschöpfungsketten/Marktzugang. Die Schweiz fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Schweiz, Europa und den Entwicklungsländern, damit die Behörden und die Produzentinnen und Produzenten in den Partnerländern entscheiden können, wie sie ihre GA am besten definieren, um ihre eigenen Ziele zu erreichen. Nachhaltigkeitsmassnahmen werden in die Planung und Umsetzung von Projekten der internationalen Zusammenarbeit einbezogen.